



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Dezernate 21 und 24

22. Februar 2012

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.10.04-5-10/131

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Telefax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@mik.nrw.de

**Evaluierung der Zusammenarbeit von Ausländerbehörden und
Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen und der praktischen
Anwendung des Informations- und Kriterienkataloges (luK)**

RdErl. vom 17.03.2011, Az. w.o.

Anlagen: 3 Hefte

Für die Mitwirkung der Ausländerbehörden und Bezirksregierungen bei
der vorgenannten Evaluierung bedanke ich mich.

Mit den drei anliegenden Berichten

- Zwischenbericht über die Auswertung der Erfahrungsberichte
vom 14.06.2011,
- Auswertung der Erfassungsbögen vom 27.01.12 und
- Auswertung der Rechtsprechung vom 30.01.12,

möchte ich Sie über das Ergebnis der Evaluierung unterrichten.

Meine eigene wie auch die Auswertung der Zwischenberichte und
Erfassungsbögen durch die Bezirksregierungen haben keine
Anhaltspunkte dafür erkennen lassen, dass die Ausländerbehörden
unter Berücksichtigung des Informations- und Kriterienkataloges (luK)
grundsätzlich nicht sachgerecht und nicht mit der gebotenen Sorgfalt
vorgehen.

Die Rückführung von Personen, die das Vorliegen eines
Abschiebungshindernisses aus gesundheitlichen Gründen geltend
machen, stellt besondere Anforderungen an die verantwortliche
Ausländerbehörde in jeder Phase der Maßnahme. Seit Erstellung des
luK hat sich die Rechtsprechung hierzu weiter entwickelt. In Ergänzung
zum luK und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
konkretisiere ich die Anforderungen hinsichtlich der Mitwirkung von

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Ärzten bei Rückführungsmaßnahmen insbesondere auch bei psychisch kranken Ausländerinnen und Ausländern wie folgt:

Seite 2 von 5

1. Allgemeine Anforderungen an eine Abschiebung (Amtsermittlungsgrundsatz)

- Die Ausländerbehörde ist von Amts wegen verpflichtet, aus dem Gesundheitszustand des Ausländers folgende Abschiebungshindernisse in jedem Stadium der Durchführung der Abschiebung zu beachten, und hat gegebenenfalls durch ein vorübergehendes Absehen von der Abschiebung oder durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung der Abschiebung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen
- Eine Abschiebung scheidet aus, wenn und so lange der Ausländer wegen Erkrankung transportunfähig ist, d. h. sich sein Gesundheitszustand durch und während des eigentlichen Vorgangs des „Reisens“ wesentlich verschlechtert oder eine Lebens- oder Gesundheitsgefahr transportbedingt erstmals entsteht (Reiseunfähigkeit im engeren Sinn).
- Eine Abschiebung hat auch dann zu unterbleiben, wenn sie – außerhalb des eigentlichen Transportvorgangs – eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bedeutet; dies ist der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung als solche (unabhängig vom Zielstaat) sich der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne).
- Es geht nicht nur darum, während des eigentlichen Abschiebungsvorgangs selbstschädigende Handlungen eines aufgrund einer psychischen Erkrankung suizidgefährdeten Ausländers zu verhindern; eine Abschiebung hat vielmehr auch dann zu unterbleiben, wenn sich durch den Abschiebungsvorgang die psychische Erkrankung (wieder) verschlimmert, eine latent bestehende Suizidalität akut wird und deshalb die Gefahr besteht, dass der Ausländer unmittelbar vor oder nach der Abschiebung sich selbst tötet.
- Von einem inlandsbezogenen Abschiebungshindernis ist auch dann auszugehen, wenn sich die Erkrankung des Ausländers gerade aufgrund der zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland wesentlich verschlechtert, und nicht nur, wenn ein Suizid während der Abschiebung droht.



2. Vorbereitung konkreter Abschiebungsmaßnahmen

Seite 3 von 5

- Im Vorfeld einer möglichen Abschiebung Kranker hat die Behörde zu konkretisieren, welche Vorkehrungen sie im Einzelnen getroffen hat, um bspw. einen Suizid des Ausländers im Zusammenhang mit der Abschiebung auszuschließen.
- Sie wird insbesondere darzulegen haben,
 - o dass die Ärzte, die den Flug und den Transport von Kranken begleiten, für diese Aufgabe geeignet sind,
 - o bei notwendiger Aufnahme in stationäre Behandlung im Zielstaat sichergestellt ist, dass die vorliegende Erkrankung in dem ausgewählten Krankenhaus behandelt werden kann und
 - o die Aufnahme des Ausländers in dieser Einrichtung finanziell und organisatorisch sichergestellt ist.

Zudem muss die Behörde erläutern, was sie konkret unternommen hat, um zu gewährleisten, dass sich die Suizidgefahr nicht in dem Zeitraum zwischen der Ankündigung und der Durchführung der Abschiebung realisiert.

- Es empfiehlt sich, die Vorbereitungen ebenso zu dokumentieren, wie die sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen (Checkliste).

3. Klärung der Reisefähigkeit bzw. Flugtauglichkeit vor Einleitung konkreter Abschiebungsmaßnahmen

- Kann die Reiseunfähigkeit trotz Vorliegens ärztlicher Fachberichte nicht als erwiesen angesehen werden, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass für die Ausländerbehörde kein weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Sie bleibt nach § 24 VwVfG verpflichtet, den Sachverhalt selbst weiter aufzuklären, wenn und soweit sich aus den ärztlichen Äußerungen, dem Vortrag des Ausländers oder aus sonstigen Erkenntnisquellen ausreichende Indizien für eine Reiseunfähigkeit ergeben.
- Im Falle einer psychischen Erkrankung mit Suizidgefährdung reicht eine Untersuchung zur Klärung der Reisefähigkeit/Flugtauglichkeit durch einen Notfallmediziner am Abschiebungstag aufgrund der regelmäßig beschränkt zur Verfügung stehenden Zeit im Hinblick auf die erforderliche Intensität der Exploration und eine hinreichende Fundierung, die Suizidgefährdung so abzuklären, dass eine Abschiebung mit dem



möglichen Risiko lebensbedrohlicher Folgen verantwortet werden kann, nicht aus.

Seite 4 von 5

- Ist eine psychologisch psychotherapeutische Begutachtung noch nicht erfolgt, ist ein entsprechendes Gutachten im Vorfeld einer Rückführungsmaßnahme einzuholen. Bei Vorliegen psychischer Erkrankungen begegnet es keinen Bedenken, im Vorfeld einer Abschiebung zur Frage der Reisefähigkeit einen Arzt mit Notfall-Zusatzausbildung, der über mehrjährige Erfahrung mit der Durchführung von Abschiebungen und ärztlicher Reisebegleitung im Übrigen verfügt, als Sachverständigen heranzuziehen.

4. Gestaltung von Abschiebungsmaßnahmen und Inobhutnahme im Zielstaat

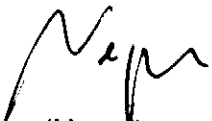
- Es ist auch darauf zu achten, dass sich eine krankheitsbedingte Suizidgefahr nicht in dem Zeitraum zwischen der Ankündigung und der Durchführung der Abschiebung realisiert.
- Das von der Ausländerbehörde in den Blick zu nehmende Geschehen beginnt regelmäßig bereits mit der Mitteilung einer beabsichtigten Abschiebung gegenüber dem Ausländer. Besondere Bedeutung kommt sodann denjenigen Verfahrensabschnitten zu, in denen der Ausländer dem tatsächlichen Zugriff und damit auch der Obhut staatlicher deutscher Stellen unterliegt. Hierzu gehört der Zeitraum des Aufsuchens und Abholens in der Wohnung, des Verbringens zum Abschiebungsort sowie die Zeit der Abschiebungshaft.
- Auch der Zeitraum nach Ankunft am Zielort bis zur endgültigen Übergabe des Ausländers an die Behörden bzw. in medizinische Obhut im Zielstaat ist in Planung und Durchführung der Maßnahme einzubeziehen.
- Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, gegebenenfalls durch eine entsprechende Gestaltung der Abschiebung alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann. Dies kann zeitlich bis zum Übergang in eine Versorgung und Betreuung im Zielstaat fortauern, wenn dem Ausländer unmittelbar nach seiner Ankunft im Zielstaat eine Gesundheitsgefährdung droht. In derartigen Situationen ist nachweislich sicherzustellen, dass erforderliche Hilfen - wie sie entsprechend dem Standard der Möglichkeiten im Heimatland bestehen - rechtzeitig nach der Ankunft zur Verfügung stehen.



- Kann die Abschiebung eines psychisch erkrankten, suizidgefährdeten Ausländers nur unter der Bedingung einer Fesselung oder medikamentösen Ruhigstellung durchgeführt werden, ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gesondert zu prüfen.

Seite 5 von 5

Im Auftrag


(Nagel)